

Hüttenbuscher muss Geldstrafe zahlen

Amtsgericht verhandelt Körperverletzung nach Party

VON FRIEDRICH-WILHELM ARMBRUST

Osterholz-Scharmbeck/Worpswede. Alkohol und Schusswaffen vertragen sich nicht. Anfang Juli zeigte sich das, mit schmerzhaften Folgen. Daher musste sich ein damals 21-jähriger Hüttenbuscher jetzt vor dem Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck verantworten. Ihm wurde vorgeworfen, im Zuge eines nächtlichen Gelages eine gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit dem unerlaubten Führen einer Schusswaffe begangen zu haben. Eine Kombination, die der Auszubildende nun teuer bezahlen muss.

Die Angelegenheit ereignete sich auf einer privaten Feier, wie Verteidiger Tim Jesgarzewski berichtete. „Er kann sich nur schemenhaft erinnern.“ Sein Mandant wisse noch, dass er mit einer Waffe „herumgefuchelt“ habe. „Aber er erinnert sich an nichts Schlimmes.“ Nicht schlimm war beispielsweise, dass sich der Angeklagte nach eigenen Angaben am Abend mit Freunden ein WM-Fußball-Spiel in einer Gaststätte angeschaut habe. Dann sei die Gruppe zu ihm nach Hause gegangen. Hier habe man Korn, Fanta und Cola getrunken und Musik gehört. „Das ging bis 4 Uhr.“ Außerhalb des Hauses sei es zu einem Streit zwischen ihm und einem seiner Freunde gekommen. „Ich wollte nur mit ihm reden. Aber er war sehr aufgebracht.“ Dann sei das Ganze eskaliert. Der Freund habe ihn geschubst. „Ich habe ihn geschlagen.“ Daraufhin habe der Freund geschrien. „Ich wollte mich entschuldigen.“

Allerdings, hielt Strafrichterinnen Johanna Kopischke dem Angeklagten vor, habe er auch eine Waffe als Schlaggegenstand genutzt. Dabei sei die Alkoholblutkonzentration nicht unerheblich gewesen, gab sie zu bedenken. Immerhin habe die Polizei um 4.46 Uhr um die 2,3 Promille gemessen.

Waffe in den Bauch

Als Zeuge hörte das Gericht den damaligen Freund des Angeklagten, einen 18-jährigen Worpsweder Schüler. „Ich wollte gegen 4 Uhr nach Hause fahren, denn meine Oma lag im Sterben“, sagte der 18-Jährige. Das habe er dem Hüttenbuscher gesagt. Der habe geantwortet: „Wenn ich dir in den Hals schieße, liegst du auch im Sterben.“

Die Stimmung sei zuvor normal gewesen, hatte der Zeugen der Strafrichterinnen erzählt. Aber weil es so spät war, sei er vor die Tür gegangen. Dort sei der 21-Jährige auf ihn losgegangen. „Mit der Faust hat er mir an das linke Kinn geschlagen, mit der Waffe in den Bauch.“ Das Kinn sei blau gewesen, an der Stirn habe es auch eine Wunde gegeben. Da sei noch „eine kleine Narbe“ zurückgeblieben, so der Worpsweder.

Danach gefragt, zeigte sich der Schüler „sicher, dass er eine Waffe hatte und mich mit der Waffe an den Kopf geschlagen hat, 100-prozentig“. Wie er heute auf das Geschehen schaue, wollte die Richterin wissen. „Das war etwas, was ich nicht erwartet hätte. So etwas hats noch nie gegeben.“ Die Folge sei gewesen, dass der 21-Jährige aus seiner Whatsapp-Gruppe ausgeschlossen worden sei. Auch die anderen hätten ihn blockiert.

Vorbekannt oder nicht?

Sichtlich betroffen folgte der Hüttenbuscher den Worten des Zeugen. Nach dessen Aussagen stand er auf und bat um Entschuldigung. „Ich hätte dich niemals verletzen wollen und auch nicht so schwer verletzen wollen. Ich hoffe, du kannst mir verzeihen.“

Verteidiger Jesgarzewski brachte eine Verfahrenseinstellung gegen ein Schmerzensgeld in Höhe von 2000 bis 2500 Euro ins Spiel. Doch darauf wollten sich Strafrichterinnen und Staatsanwältin nicht einlassen. „Die Waffe wurde in der Wohnung gebraucht und auch draußen“, so die Staatsanwältin. Sie hielt dem Angeklagten zugute, dass er sich auf die Anklage eingelassen und sich entschuldigt habe und beantragte eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu 15 Euro (1800 Euro).

Sein sich in der Ausbildung befindender Mandant brauche alles Mögliche, nur nicht eine Eintragung ins polizeiliche Führungszeugnis, hielt Verteidiger Jesgarzewski dagegen. Denn ab einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen gelte man als vorbestraft. Er beantragte eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu 10 Euro (700 Euro).

Die Richterin beließ es bei 80 Tagessätzen zu 20 Euro (1600 Euro) wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit dem unerlaubten Führen einer Schusswaffe. Und: „Der Ausschluss aus dem Freundeskreis ist auch eine Strafe.“

Kennzeichen F

Laut einer Landkreissprecherin ist der Erwerb und der Besitz von Druckluftwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 Joule beträgt und die als Kennzeichen „F im Fünfeck“ tragen, für Personen ab 18 Jahren erlaubnisfrei. Gleiches gelte für Waffen ohne das entsprechende Kennzeichen, die vor dem 1.1.1970 hergestellt und in den Handel gebracht wurden. „Die Nutzung der erlaubnisfreien Waffen ist nur auf dem eingefriedeten Privatbesitz zulässig“, so die Sprecherin. Dabei sei dafür Sorge zu tragen, dass die Geschosse das Grundstück nicht verlassen können. „Sollte die Waffe aber zum Beispiel in einer Schießstätte genutzt werden sollen, so ist für den Transport ein kleiner Waffenschein erforderlich.“ FWA